

Versuchsserie I: Der *Stralton*sche Apparat enthielt als Waschflüssigkeit 150 cm³ dest. Wasser. Es wurden durchgeleitet während 5 min bei Zimmertemperatur (13,0—14,0°) durchschnittlich jeweils 989 cm³ nebelführende Luft. Absorptionsvermögen für NH₄Cl-Nebel gef. 1. 96,4%, 2. 96,3%, im Mittel: 96,35%; für SO₃-Nebel gef. 1. 67,9%, 2. 69,7%, im Mittel: 68,8%.

Versuchsserie II (vgl. Tabelle 2): Absorptionsvermögen für NH₄Cl-Nebel gef. 1. 95,1%, 95,9%, 2. 95,9%, 96,5%, im Mittel: 95,9%; für SO₃-Nebel gef. 3. 82,3%, 83,1%, 4. 82,3%, 84,2%, im Mittel: 83,0%.

Versuchsserie III (mit leerem Apparat; im übrigen die gleichen Versuchsbedingungen wie in Versuchsserie I): Absorptionsvermögen für NH₄Cl-Nebel gef. 1. 65,2%, 2. 56,6%, im Mittel: 60,9%; für SO₃-Nebel gef. 1. 25,0%, 2. 23,5%, im Mittel: 24,25%.

Versuchsserie IV: Es wurden durchgeleitet während 10 min bei Zimmertemperatur (13,8—15,6°) durchschnittlich jeweils 1092 cm³ nebelführende Luft, der durchschnittlich 1170 cm³ Kohlendioxyd beigemengt wurden. Als Absorptionsflüssigkeit dienten 150 cm³ 10%ige Kalilauge⁷⁾. Absorptionsvermögen für NH₄Cl-Nebel gef. 1. 96,3%, 95,35%, 2. 95,75%, 94,6%, im Mittel: 95,5%; für SO₃-Nebel gef. 1. 81,9%, 85,2%, 2. 86,2%, 84,5%, im Mittel: 84,4%.

Versuchsserie V: Es wurden durchgeleitet während 10 min bei Zimmertemperatur (12,0—14,5°) durchschnittlich jeweils 983,5 cm³ nebelführende Luft, der durchschnittlich 4862 cm³ Kohlendioxyd beigemengt wurden. Als Absorptions-

⁷⁾ Die Absorptionsflüssigkeit wurde bei jedem Versuch erneuert.

flüssigkeit dienten 200 cm³ 20%ige Kalilauge⁷⁾. Absorptionsvermögen für NH₄Cl-Nebel gef. 1. 96,3%, 92,4%, 2. 95,7%, 96,7%, im Mittel: 95,3%; für SO₃-Nebel gef. 3. 91,0%, 94,0%, 4. 91,4%, 89,1%, im Mittel: 91,4%.

Die Versuchsserien VI bis XII, die zum Vergleich und zur Erläuterung des im ersten Teil der vorliegenden Arbeit Gesagten in die Tabelle 1 aufgenommen wurden, sind der oben zitierten Arbeit von *Remy* und *Finnern* entnommen. Bei diesen Versuchen betrug die Versuchsdauer jeweils 4 min. Die durchgeleiteten Nebelmengen lagen zwischen 1049 und 1073 cm³. Die Strömungsgeschwindigkeit betrug also bei diesen Versuchen durchschnittlich 0,265 l pro Minute.

Zusammenfassung.

Messungen der Absorptionswirkung einer von *Stratton*, *Ficklen* und *Krans* beschriebenen Apparatur zur Beseitigung von Schwebestoffen aus strömenden Gasen wurden mit feuchten NH₄Cl-Nebeln und feuchten SO₃-Nebeln vorgenommen. Es ergab sich, daß beide Nebelarten nicht quantitativ zurückgehalten wurden.

Die Absorptionswirkung gegenüber SO₃-Nebeln ließ sich durch Zumischen eines von der Waschflüssigkeit leicht zu absorbierenden Gases erheblich verbessern, erreichte aber auch unter diesen Umständen keinen befriedigenden Betrag.

Die Versuche liefern in verschiedener Hinsicht interessante Einblicke in das eigentümliche Verhalten von Nebeln Absorptionsmitteln gegenüber. [A. 81.]

Das ausländische Warenzeichen.

Von Patentanwalt Dr. POSCHENRIEDER, Berlin.

(Eingeg. 8. Mai 1933.)

Sofern der Warenzeichenschutz neben dem Patentschutz besteht, ist die Stellung des Schutzrechthabers in einigen außerordentlich wichtigen Industriestaaten u. U. eine schlechtere, als wenn nur ein Warenzeichen besteht. Unter gewissen noch näher darzulegenden Voraussetzungen erlischt nämlich der Schutz eines Warenzeichens mit dem Patent. Hat also der Patentschutz der Erfindung nur eine untergeordnete Bedeutung, so kann in den erwähnten Auslandsstaaten ein Warenzeichenschutz ohne Patent einem Warenzeichenschutz mit Patent vorzuziehen sein.

Auch das deutsche Reichsgericht hatte sich öfter mit der Frage zu befassen, ob der Warenzeichenschutz mit dem Patentschutz erlischt. Diese Frage wurde in ständiger Rechtsprechung verneint. Dagegen ist die Auffassung in England eine andere. Dort gilt der Grundsatz, daß durch ein Warenzeichen der vom Gesetzgeber absichtlich zeitlich begrenzte Schutz nicht ins Unbegrenzte verlängert werden soll. Wenn nämlich, so folgt man, der Patentinhaber zuerst durch das Patent die Konkurrenz daran hindern konnte, das Produkt auf den Markt zu bringen, so ist er in der Lage, durch Propagierung eines eingetragenen Warenzeichens, welches das nach dem Patent herzustellende Produkt schützt, das kaufende Publikum an diesen Namen so zu gewöhnen, daß der vorerwähnte unbegrenzte Schutz praktisch eintritt. Aus diesem Grunde muß nach englischer Auffassung der Warenzeichenschutz sein Ende mit dem dazugehörigen Patentschutz finden. In der Praxis besteht allerdings eine gewisse Einschränkung. Das Erlöschen des Patentes soll das Erlöschen des Warenzeichens nämlich nur dann zur Folge haben, wenn zu diesem Zeitpunkt außer dem Waren-

zeichen kein anderer Name für das betreffende Produkt „available“ ist. „Available“ heißt bekanntlich soviel wie „zur Verfügung stehend“, „brauchbar“, und es ist klar, was gemeint ist: Wenn es dem Patent- und Warenzeichinhaber gelungen ist, seinen Namen als einzig geäußigten bei den beteiligten Verkehrskreisen einzubürgern, muß sein Warenzeichenschutz ein Ende finden.

Die Frage ist nun die, unter welchen Umständen noch ein weiterer Name „available“ ist. Man könnte zunächst vermuten, daß bei chemischen Produkten die immer freie und auch als Marke nicht schützbare wissenschaftliche Bezeichnung des Produktes als solcher zweite Name anzusehen ist. Damit wäre natürlich auf jeden Fall ein Ausweg gegeben, und schon daraus ergibt sich, daß diese Auffassung nicht zutrifft. Es ist auch ganz undenkbar, einen Namen wie z. B. Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon als in diesem Sinne brauchbar anzusprechen. Praktisch wird der Fall eines zweiten verfügbaren Namens nur dann vorliegen, wenn entweder die wissenschaftliche Bezeichnung eine sehr einfache ist oder wenn sich neben dem eingetragenen Warenzeichen noch ein anderes, freies Phantasiewort eingebürgert hat.

Eine noch schärfere Auffassung herrscht in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo der oben für England als theoretisch angegebene Zustand tatsächlich mit einer einzigen Ausnahme besteht. Das Warenzeichen, das ein nach einem Patent hergestelltes Produkt schützt, verliert seine Rechtskraft nämlich ausnahmslos mit dem Erlöschen des Patentes, es sei denn, daß sich das fragliche Warenzeichen bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Patentes innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Hinweis auf die Firma durchgesetzt hat. [A. 96.]